



**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
für den
Omnibusverkehr
(RBA-Tarif)**

Stand: 01. Juli 2022

Zu beziehen durch
Vermittlung der Betriebe der
RBA Regionalbus Augsburg GmbH

Eingearbeitete Änderungen und Ergänzungen

Lfd. Nr.	Gültig ab	Kurzer Inhalt
01	01.07.2016	Neuausgabe
02	01.02.2017	§ 29 Beschwerden: Ergänzung Nichtteilnahmeerklärung am Streitbeilegungsverfahren gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)
03	01.01.2018	- Aktualisierung Anlage 1 Preistafel: Anpassung Fahrpreise; Wegfall Sonderfahrtscheine für den Bereich Lindau ; - Wegfall Anlage 1b Sonderregelung auf der Linie 21; - Wegfall Anlage 2 Linienbestimmungen.
04	01.09.2018	§ 7 Verhalten der Fahrgäste, Abs. 2, Nr. 7: Ergänzung Verbot E-Zigaretten / E-Shishas § 15 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen, Abs.1: Ergänzung Mitnahmeregelung für E-Scooter und Neuaufnahme Abs. 7 (Mitnahmeregelung E-Scooter) § 23 Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Abs. 4: Anpassung der Formulierung an Ausgabemedium Plastikkarte § 23 Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Abs. 6: Streichung der Gebührenstaffelung und Vereinheitlichung der Ersatzkartengebühr für Papierfahrkarten; Neuaufnahme Ersatzkartengebühr für Plastikkarten (40,00 Euro) § 24 Schulwegkostenträger, Abs. 1: Anpassung der Formulierung an Ausgabemedium Plastikkarte § 24 Schulwegkostenträger, Abs. 2: Streichung der Gebührenstaffelung und Vereinheitlichung der Ersatzkartengebühr für Papierfahrkarten; Neuaufnahme Ersatzkartengebühr für Plastikkarten (40,00 Euro)
05	01.01.2019	- Aktualisierung Anlage 1 Preistafel: Anpassung Fahrpreise; Wegfall der Schülermonatskarte auf der RBA-Linie 9235 Großmehring - Eichstätt

06	01.09.2019	<p>§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung, Abs. 4: Ergänzung des Wortlauts „...vor Einnahme oder Belegung eines Platzes...“</p> <p>§ 11a Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs, Abs.1, Nr. 2: Streichung der Regelung für Streckenzeitkarten Bus-/Schiene</p> <p>§ 15 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen: Ergänzung Mitnahmeregelung für E-Tretroller</p> <p>- Aktualisierung Anlage 1: Wegfall Tarifangebot Altomünster „Spezial“ - Wegfall Anlage 1b: Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen gemeinsamer Angebote Bus/Schiene</p>

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	6
I Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Anspruch auf Beförderung	7
§ 3 Entfernungen	8
§ 4 Reinigungskosten	8
§ 5 Beförderungsentgelte	9
II Beförderung von Personen	
§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	11
§ 7 Verhalten der Fahrgäste	12
§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	14
§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise	15
§ 10 Unentgeltliche Beförderung	16
§ 11a Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs	17
§ 11b Anerkennung sonstiger Schienenfahr- ausweise	19
§ 12 Ungültige Fahrausweise	20
§ 13 Erhöhter Fahrpreis	21
§ 14 Fahrpreiserstattung	23
III Beförderung von Sachen	
§ 15 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbe- stimmung	26
§ 16 Handgepäck, orthopäd. Hilfsmittel	28
§ 17 Fahrräder	28
§ 18 Bus-Kuriergut	29
§ 19 Tiere, Führungshunde	30
§ 20 Fundsachen	30

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis	Seite
IV Einzelne Tarifbestimmungen und Fahrpreisermäßigungen	
§ 21 Monatskarten, Wochenkarten	31
§ 22 Stammkunden-Abonnement	32
§ 23 Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten	34
§ 24 Schulwegkostenträger	38
§ 25 Kinder	39
§ 26 Reisegruppen	39
§ 27 Sechserkarten	40
§ 28 Weitere Ermächtigungen	41
V Schlussbestimmungen	
§ 29 Beschwerden	42
§ 30 Haftung	42
§ 31 Verjährung	43
§ 32 Ausschluss von Ersatzansprüchen	43
§ 33 Gerichtsstand	43
VI Anlagen	
1 Preistafel für den RBA-Linienverkehr	
1a bleibt frei	
1b bleibt frei	
2 bleibt frei	
3 Tarifbestimmungen für die Nutzung des Job-Tickets bei der RBA	
4 Bestellschein für Stammkunden-Abo*	
5 Kundenkarte Schüler*	
6 Ausweis für eine Reisegruppe*	
7 Antrag auf Fahrpreiserstattung*	
8 Fahrpreisbescheinigung*	

* = hier nicht abgedruckt

Vorwort

1. Der Tarif enthält
 - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr
 - die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr für die Beförderung von Personen und Sachen.
2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekanntgemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.
3. Der Tarif tritt zum 01. September 2019 in Kraft.
4. Die RBA-Preistafel vom 01. Januar 2019 behält ihre Gültigkeit.
5. Sonderfahrpreise und Sonderregelungen im RBA-Verkehrsgebiet sind in der RBA-Preistafel enthalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr der RBA und für Tochterunternehmen der RBA, die hierauf Bezug nehmen, soweit nicht für Linien, Linienabschnitte oder Liniennetze abweichende Tarife genehmigt sind.
- (2) Für die einzelnen Omnibuslinien werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben. In den LiB werden alle **besonderen** Tarifbestimmungen- und Beförderungsbedingungen festgelegt. Sie sind im Zusammenhang mit dem Tarif verbindlich.
- (3) In den Linienbestimmungen (LiB) festgelegten Abweichungen zum Tarif haben Vorrang vor den allgemeinen Regelungen des Tarifs.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern im Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden gemäß Abschnitt III befördert.

§ 3 Entfernungen

- (1) Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.
- (2) Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt werden. Stich- und Schleifenfahrten, die zur Abzweigungsstelle zurückführen, bleiben bei der Entfernungsermittlung unberücksichtigt. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefasst werden.
- (3) Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Omnibuslinien wird als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Diese Summe wird auf volle Kilometer aufgerundet.

In den Linienbestimmungen (LiB) wird festgelegt, in welchen Verbindungen durchgehend abgefertigt wird.

§ 4 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

§ 5 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibuslinienverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Preistafel: Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Verlangen die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Sind für Teilstrecken abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z.B. bei Kooperationen), so gelten diese nur für Beförderungen, deren Anfang und Ende innerhalb des Linienabschnitts liegt. Bei ein-/ausbrechenden Beförderungen sind die Fahrpreise dieses Tarifs anzuwenden.
- (3) Abweichend von der Preistafel werden die Fahrpreise im Einzelfall festgelegt für Beförderungen
 - a) im Linienverkehr nach § 43 PBefG,
 - b) im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 Abs 1 PBefG,
 - c) im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungsverordnung).
- (4) Die spitz berechneten Fahrpreise werden auf 5 oder 10 Cent bzw. 1 Euro kaufmännisch gerundet.
- (5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Ein-oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

- (6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.
- (8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

II. Beförderung von Personen

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebs-einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen oder E-Zigaretten / E-Shishas zu verwenden,
 8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Tonrundfunk- und Fernschrundfunkempfänger sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen, ausgenommen mit Kopfhörer und in einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört. Des Weiteren ist die Benutzung von Musikinstrumenten oder Lärm erzeugenden Gegenständen untersagt,
 9. Füße auf die Sitze zu legen.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 30,00 Euro zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Einzelfahrscheine, Gruppenfahrscheine, Sechserkarten, Zeitkarten und Sonderfahrscheine für die Personenbeförderung. Sechserkarten berechtigen zu sechs Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (2) Zeitkarten sind Monatskarten, Wochenkarten, Stammkunden-Abonnement-Karten, Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten und Stammkunden-Abonnement-Karten sind auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches.
- (3) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrscheinen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (4) Ist der Fahrgast bei Beginn der Fahrt nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises, so hat er unverzüglich und unaufgefordert vor Einnahme oder Belegung eines Platzes den erforderlichen Fahrausweis zu kaufen. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (5) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (6) Bei Fahrten mit Einzelfahrscheinen, Gruppenfahrscheinen und Sechserkarten ist jeweils der kürzeste Weg unter Wahrung der nächsten Anschlüsse zu wählen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

- (7) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 4, 5 und 6, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Fahrtunterbrechungen sind nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet. Für die übrigen Fahrausweise können in den LiB Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Einzelfahrscheine gelten zum sofortigen Fahrtantritt und zur einmaligen Fahrt am Kauftag.
- (2) Sechserkarten sind zeitlich unbefristet gültig. Siehe auch § 27, Abs. 3.
- (3) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (4) Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (5) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 10 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der halbe Preis des Einzelfahrscheins erhoben.
Die Beförderung von Kindergartengruppen richtet sich nach § 26.
- (4) Vollzugsbeamte der Polizei und Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstausweis.

§ 11a Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

(1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen Omnibuslinien anerkannt:

1. - Fahrkarten zum Normalpreis für einfache Fahrt und für die Hin- und Rückfahrt,
 - Sparpreise inkl. Mitfahrer-Rabatt,
 - Rail & Fly (auch als Online-Ticket),
 - Großkunden-Rabatt (GKR),
 - Kur-Großkunden-Rabatt (Reha-GKR),
 - Großkunden-Rabatt-Militär (GKR-MIL) für Dienstreisen der Angehörigen der Bundeswehr und Angehörige der Britischen Streitkräfte,
 - Dienstfahrchein der Bundeswehr (Ausstellung Online-Tickets per Selbstausdruck am Fahrkartenschalter),
 - Urlaubsfahrten für Bundeswehrangehörige.

2.

die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Einzelfahrscheins,

Sind die Schienenfahrpreise für die gleiche Fahrstrecke niedriger als die RBA-Fahrpreise, so können - ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten - Zuschläge erhoben werden.

Bei den unter Nummer 1 und 2 genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweisgattungen ausgeschlossen werden.

- (2) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.
- (3) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Omnibuslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.
- (4) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (5) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

11 b Anerkennung sonstiger Schienenfahrtausweise

(1) BahnCard 25 bzw. 50

An Inhaber der BahnCard 25 bzw. 50 der Deutschen Bahn AG werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Einzelfahrscheine mit 25 % Ermäßigung ausgegeben. Weitergehende Ermäßigungen (z.B. Mitfahrerrabatt) werden nicht gewährt.

Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhalten Kinderfahrscheine mit 25 % Ermäßigung.

(2) BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 werden unentgeltlich befördert.

(3) Bayern-Tickets

Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht gemäß den Bestimmungen der DB AG werden anerkannt und zum Preis für den Automatenverkauf in den Bussen verkauft.

§ 12 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülerwochenkarte bzw. Schülermonatskarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Kundenkarte Schüler nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Schülerwochenkarte bzw. Schülermonatskarte wird auch die zugehörige Kundenkarte Schüler, mit einer missbräuchlich verwendeten Kundenkarte Schüler auch die zugehörige Schülerwochenkarte bzw. Schülermonatskarte eingezogen.

- (4) Wird nach § 7, Abs. 5 ein zeitlich befristeter Ausschluss von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgesprochen, so wird ein persönlicher Fahrschein, der über den Ablauf der Ausschlussfrist hinaus gültig ist, für deren Dauer vom Fahrpersonal sichergestellt und kann danach bei der Verwaltung des zuständigen RBA-Betriebes vom Fahrgast abgeholt werden. Ein Fahrschein, der nicht über den Ablauf der Ausschlussfrist hinaus gültig ist, wird eingezogen.
Die Einziehung des Fahrscheins wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Ersatzansprüche insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufschlag sind ausgeschlossen.

§ 13 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 4. einen bereits gekauften Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet oder
 5. seine gültige, persönliche Zeitkarte an einen unberechtigten Dritten weitergibt.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 60,00 Euro.

- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte gemäß § 8 Abs. 2 war.

Dies gilt nicht für den Fall der Weitergabe der persönlichen Zeitkarte an einen unberechtigten Dritten bzw. für den Fall, dass ein unberechtigter Dritter mit der persönlichen Zeitkarte eines Anderen angetroffen wird.

- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Wochenkarte mindestens 60,00 Euro zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermannzeitkarte hätte gekauft werden müssen, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermannzeitkarte angerechnet. Es müssen mindestens 60,00 Euro entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Fahrausweise bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt, eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 14 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis (außer Sechserkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu kaufen, und ist die Beförderungsstrecke für die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises beim örtlich zuständigen Betrieb zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsbetrages 10 v.H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 50 Cent, höchstens 2,50 Euro zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Er ist beim zuständigen Betrieb in Empfang zu nehmen. Auf Antrag wird der Erstattungsbetrag dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 50 Cent werden nicht erstattet.
- (7) Stammkunden-Abonnement-Karten nach § 22 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten gem. § 24 wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger andauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden.

- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten gem. § 24 benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen.

- (10) In den Fällen der Absätze 8 und 9 wird ein Entgelt im Sinne des Absatzes 6 erhoben. Das Entgelt nach dem Absatz 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die RBA zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 50 Cent erstattet.

III. Beförderung von Sachen

§ 15 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen und Hunden besteht nicht.
Zur Beförderung von Hunden siehe auch § 19.

Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle (Rollstühle), E-Scooter, E-Tretroller, Skier, Rodelschlitten und Kleintiere. Sie werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.

- (2) Rollstuhlfahrer und Kinderwagen haben Vorrang vor der Beförderung von Fahrrädern.
- (3) Sachen im Sinne von Abs. 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder, werden unentgeltlich befördert.
- (4) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:
1. gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Gegenstände, deren Beförderung der Deutschen Post AG vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (5) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art und Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
 - b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
 - c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist,
 - d) im grenzüberschreitenden Verkehr keine zollamtlichen Vorschriften der Beförderung entgegenstehen.
- (6) Der Fahrgast hat die Sachen im Sinne von Abs. 1 selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
Der Fahrgast ist verpflichtet, sich einen festen Halt zu verschaffen und mitgeführte Sachen so zu sichern, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie andere Fahrgäste nicht gefährdet werden.
Der Fahrgast haftet für eventuelle Schäden, die durch nicht ausreichende Sicherung der von ihm mitgeführten Sachen ihm selbst, an der mitgeführten Sache, dem befördernden Unternehmen oder Dritten entstehen.
- (7) Die Mitnahme von E-Scootern (einsitzige Mobilitätshilfen mit elektronischem Antriebsmotor, die keine Krankenfahrstühle sind) ist in den Bussen zulässig, sofern die im >>Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person in Linienbussen des ÖPNV<< vom 15.03.2017 definierten Voraussetzungen erfüllt sind und kein Hinderungsgrund im Sinne des § 22 Nr. 1-3 PBefG vorliegt.

§ 16 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (4) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 17 Fahrräder

Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern besteht grundsätzlich nicht. Im Rahmen betrieblicher Möglichkeiten können diese jedoch gegen Entgelt befördert werden. Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Fahrräder mit Verbrennungsmotor oder Tandems, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Fahrgäste ohne Fahrrad, mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfen haben in jedem Fall Vorrang. Im Einzelfall entscheidet das Fahrpersonal.

§ 18 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Die RBA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es beim zuständigen Betrieb hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem RBA-Bus befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die RBA ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglichst zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen in Rechnungstellung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.

- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 14 sinngemäß.

§ 19 Tiere, Föhrhunde

- (1) Mit Ausnahme von Blindenhunden, die einen Blinden begleiten, besteht kein Anspruch auf Beförderung von Hunden. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.

§ 20 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahrer oder Aufsichtspersonal abzuliefern. Sie werden an den Verlierer durch die örtlich zuständige Stelle zurückgegeben. Etwaige angefallene Kosten sind zu zahlen. Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Fahrpersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

IV. Einzelne Tarifbestimmungen und Fahrpreisermäßigungen

§ 21 Monatskarten, Wochenkarten

- (1) Monats- und Wochenkarten sind **übertragbar**. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.
- (2) Monats- und Wochenkarten werden nur in den Fahrzeugen ausgegeben. Ausnahmen können von der RBA in den LiB zugelassen werden.

Monatskarten können vom 25. des Vormonats, Wochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche an gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

§ 22 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten kann von Jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der RBA zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.

Die Abonnement-Karte ist **übertragbar**.

- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 03. des Vormonats bei der RBA vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 03. des Vormonats bei der RBA zu beantragen.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des **ersten** Jahreszeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der RBA mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Abs. 4 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der RBA eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

- (7) Für abhandengekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25,00 Euro einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBA zurückzugeben.
- (8) An Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen können jeweils ganztags ein weiterer Erwachsener und bis zu zwei Kinder bis 12 Jahre unentgeltlich mitgenommen werden.

§ 23 Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten

- (1) Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten erhalten:
1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien,mit Ausnahme der Verwaltungsakademie, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen Dienstes (erste Qualifizierungsebene) und mittleren Dienstes (zweite Qualifizierungsebene) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen Dienstes (erste Qualifizierungsebene) oder mittleren Dienstes (zweite Qualifizierungsebene) Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen oder einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst;

- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Schülerzeitkarten ist in den Fällen nach Abs. 1 Nr. 2 a bis h auf der Kundenkarte Schüler nachzuweisen.

Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Kundenkarte Schüler wird ungültig:

1. nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Kundenkarte Schüler an gerechnet,
2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Kundenkarte an gerechnet
oder
3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.

Die Kundenkarte Schüler ist in den Betrieben oder in den Fahrzeugen erhältlich.

- (3) Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten werden nur für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

- (4) Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten werden in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Kundenkarte Schüler ausgegeben.

Schülerwochenkarten können vom Donnerstag der Vorwoche, Schülermonatskarten vom 25. des Vormonats gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben. Die Schülermonatskarten werden abhängig vom Verkehrsgebiet als einzelne Papierfahrkarten oder als Plastikkarte ausgegeben.

- (5) Die Kundenkarte Schüler ist Bestandteil des Fahrausweises. Sie ist bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülerzeitkarte vorzuzeigen.

Schülerzeitkarten gemäß § 24 werden ohne Kundenkarte Schüler ausgegeben.

- (6) Abweichend zur Regelung in Abs. 4 kann die Bezahlung von Schülermonatskarten mittels Einzugsermächtigung erfolgen, wenn der RBA zur Abbuchung des monatlichen Fahrpreises eine Ermächtigung nach vorgeschriebenem

Muster (Bestellschein) erteilt wird und der RBA die Berechtigung zum Erwerb einer Schülermonatskarte nach vorgeschriebenem Muster (Bescheinigung der Lehranstalt/ des Lehrherrn) nachgewiesen wird.

In diesem Fall wird/werden die Schülermonatskarte(n) auf dem Postweg zugesandt.

Die Einzugsermächtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder temporär (für einzelne Monate) ausgesetzt werden.

Änderungen der Angaben im Fahrschein (z.B. Geltungsbereich) sowie Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen oder ausgesetzt, so werden die Schülermonatskarten ungültig und sind beim zuständigen RBA-Betrieb zurückzugeben. Andernfalls erfolgt der Einzug des Fahrscheins durch die RBA.

Für abhandengekommene Schülerzeitkarten werden gegen Entgelt Ersatzkarten ausgestellt. Für nach § 12 Abs. 1 Nr. 2-4 und Abs. 3 ungültige Schülermonatskarten können gegen Entgelt Ersatzkarten ausgestellt werden.

Für Schülerzeitkarten, welche in Papierform ausgegeben werden, wird für die Ausstellung von Ersatzkarten eine Gebühr von 10,00 Euro pro Karte erhoben.

Für Schülerzeitkarten, welche in Form einer Plastikkarte ausgegeben werden, wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr von 40,00 Euro erhoben.

- (7) Schülerzeitkarten sind **nicht übertragbar**. Eine Weitergabe an eine andere Person ist nicht zulässig. Schülerzeitkarten sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

§ 24 Schulwegkostenträger

- (1) Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülerzeitkarten in einer besonderen Vereinbarung geregelt werden:

Die Schülerzeitkarten werden nach schriftlicher Bestellung des Kostenträgers beim jeweils zuständigen Betrieb ausgegeben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die bestellten Schülerzeitkarten für jeweils ein Schuljahr (September bis Juli) auf einmal in Form von einzelnen Schülermonatskarten / Schülerwochenkarten oder in Form einer Plastikkarte ausgestellt.

Schülerzu- und abgänge werden ebenfalls mittels schriftlicher Bestellung dem jeweiligen Betrieb gemeldet. Die Schülerzeitkarten ausscheidender Schüler sind zurückzufordern und dem Betrieb zurückzugeben. Der Kostenträger bescheinigt auf der Rückseite den Zeitpunkt der Rückgabe.

- (2) Für abhandengekommene Schülerzeitkarten der Schulwegkostenträger werden gegen Entgelt Ersatzkarten ausgestellt. Für nach § 12 Abs. 1 Nr. 2-4 und Abs. 3 ungültige Schülerzeitkarten der Schulwegkostenträger können gegen Entgelt Ersatzkarten ausgestellt werden.

Für Schülerzeitkarten, welche in Papierform ausgegeben werden, wird für die Ausstellung von Ersatzkarten eine Gebühr von 10,00 Euro pro Karte erhoben.

Für Schülerzeitkarten, welche in Form einer Plastikkarte ausgegeben werden, wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr von 40,00 Euro erhoben.

Abhandengekommene Schülerzeitkarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBA zurückzugeben. Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgehändigten Karte wird die Gebühr nicht erstattet.

- (3) Wegen Fahrpreiserstattung siehe § 14.

§ 25 Kinder

An Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden Einzelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.

§ 26 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person der halbe Preis des Einzelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zählen als eine Person. Dies gilt auch für Kindergartengruppen in Begleitung Erwachsener und Kindern im Alter unter 4 Jahren.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mindestens 24 Stunden vorher angemeldet wurde und wenn sie mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

§ 27 Sechserkarten

Die RBA kann für bestimmte Linien, Linienabschnitte oder Verkehrsbeziehungen mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde Sechserkarten ausgeben, die folgende Bedingungen erfüllen müssen:

- (1) Sechserkarten werden an Jedermann ausgegeben, sie sind **übertragbar**.
- (2) Sechserkarten können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder, von 1 bis 6, benutzt werden.
- (3) Sechserkarten sind zeitlich unbefristet gültig. Bei Fahrpreisänderungen endet die Gültigkeit vorher gekaufter Sechserkarten zwei Monate nach Inkrafttreten der Fahrpreisänderung. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (4) Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.
- (5) Für zwei Kinder von 4 bis 12 Jahren wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.
- (6) Die Fahrstrecke, auf der die Sechserkarte gilt, ist vom Fahrgast selbst in die Fahrkarte einzutragen.
- (7) Der Preis der Sechserkarte beträgt das 5-fache des Einzelfahrscheins. § 5 Abs. 4 ist anwendbar.

§ 28 Weitere Ermächtigungen

- (1) Die RBA kann im Rahmen von Verkehrskooperationen von diesem Tarif abweichen, wenn dadurch ein bereits anderweitig genehmigter Tarif zur Anwendung kommt. Die tarifliche Zusammenarbeit ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit sie sich auf mehr als einzelne Haltestellen erstreckt.
- (2) Die RBA kann bei der Übernahme von Bedienungsaufgaben auf den Linien eines anderen Verkehrsunternehmens dessen genehmigten Tarif anwenden.
- (3) Die RBA kann für den in § 23 Abs. 1 genannten Berechtigtenkreis - beschränkt auf die Sommerschulferien - Netzkarten einführen.
- (4) Die RBA kann in Teilbereichen ihres Verkehrsgebietes ein sog. Job-Ticket auf Vertragsbasis mit Firmen, Behörden, usw. abschließen. Die Durchführungsmodalitäten sind in der Anlage 3 des RBA-Tarifs genannt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 5 Abs. 7 genannten Fällen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die Geschäftsleitung der RBA Regionalbus Augsburg GmbH, Eichleitnerstr. 17, 86199 Augsburg, zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

Die RBA nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne von § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 30 Haftung

- (1) Die RBA haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne des § 15 Abs. 1 (ausgenommen Bus-Kuriergut) haftet die RBA gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet die RBA bis zum Höchstbetrag von 50,00 Euro je Stück.
- (4) Die RBA haftet nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführten Gegenständen oder Tieren verursacht werden. Insofern gilt § 15, Abs. 6.

§ 31 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 32 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der RBA; insoweit übernimmt die RBA auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die RBA haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

§ 33 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Augsburg.